



Satzung

(Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025)

1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Ottmaring, gegr. 1952 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Friedberg, Stadtteil Ottmaring.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach unter der Register-Nummer VR 10029 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und erkennt deren Satzungen an.

2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- 2.5 Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - Herstellung und Unterhalt von Sportanlagen, Turn- und Sportgeräten und des Vereinsheimes.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fordert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 2.8 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.

3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.1.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Hauptausschuss zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung steht der betroffenen Person die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.1.3 Es wird unterschieden zwischen
 - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) jugendlichen Mitgliedern, das sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitgliedern

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

3.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung,
- Ausschluss oder
- Tod.

3.2.2 Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

3.2.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

3.2.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- b) Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder der Interessen des Vereins
- c) Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Hauptausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Vereinsrates innerhalb vier Wochen möglich. Der Vereinsrat entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3 Maßregelungen

Ein Mitglied kann aus denselben Gründen wie unter 3.2.4 genannt, durch einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Zuständig für eine Maßregelung ist der Hauptausschuss. Das betroffene Mitglied ist schriftlich von der Maßregelung zu informieren.

3.4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der von den Vereinsorganen oder Abteilungen festgesetzten Richtlinien zu benutzen. Die Benutzung der Sportanlagen und -geräte und die aktive Teilnahme an Übungsstunden und Sportveranstaltungen werden durch die zuständigen Abteilungen geregelt. Die Teilnahme an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins steht jedem Mitglied offen, soweit durch die Vereinsorgane oder Veranstalter im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Sonderrechte können vom Vereinsrat verliehen werden.

3.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe zu beachten.
- b) den Vereinszweck zu fördern
- c) das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Sporteinrichtungen pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung ist das Mitglied schadensersatzpflichtig.
- d) zur termingerechten Entrichtung der Beiträge an den Verein.

3.6 Mitgliedsbeiträge und Abwicklung des Beitragswesens

3.6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vereinsrat beschlossen.

3.6.2 Über Stundung und Erlass entscheidet der Hauptausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Abteilungsleiter.

3.6.3 Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.6.4 Die Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) sind jährlich im Voraus zu entrichten und sind am 15.02. des Jahres fällig.

3.6.5 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung, der IBAN sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

3.6.6 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Beitragseinzug mangels Kontodeckung oder falschen Angaben zu den Einzugsdaten fehlschlägt bzw. wiederholt werden muss, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

3.6.7 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vereinsrat in einer Beitragsordnung regeln.

4 Wählbarkeit und Stimmrecht

- 4.1 Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- 4.2 Gewählt werden kann, wer persönlich bei der Versammlung anwesend ist. Ist die Teilnahme an der Versammlung aus triftigen Gründen nicht möglich, muss das schriftliche Einverständnis für die Kandidatur und Übernahme des betreffenden Amtes dem Vorstand vorliegen.
- 4.3 Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie ansonsten voll geschäftsfähig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Wahl der Jugendleiter besitzen auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.

5 Vereinsorgane, Arbeitsweise der Organe, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

- 5.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Hauptausschuss
 - d) der Vorstand
- 5.2 Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- 5.3 Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 5.4 Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 5.5 Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5.5 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ausnahmen, Einzelheiten und die Begrenzung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze können in der Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird, geregelt werden.
- 5.6 Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Ausnahmen, Einzelheiten und die Begrenzung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze können in der Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird, geregelt werden.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsrates oder einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung besonders geregelten Fällen innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 6.4 Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch Veröffentlichung auf der Homepage oder den Social-Media-Kanälen des Vereins durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.5 Anträge können von allen Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden und müssen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind. Die Behandlung später eingehender Anträge kann von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entlastung und Wahl der Vereinsorgane und Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsjugendleiter
 - b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Wahl der Revisoren

- d) Satzungsänderungen
 - e) die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins
 - f) die Behandlung aller Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind sowie aller fristgerecht eingebrachten Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - g) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter und der Revisoren
 - h) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Vermögensgegenständen und Durchführung aller sonstigen Rechtsgeschäfte, soweit der Vereinsrat nicht zuständig ist.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und der Revisoren ist schriftlich durchzuführen, wenn mehr als die erforderliche Anzahl Kandidaten benannt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. Genaueres, insbesondere die Wahl der Beiräte, kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

7 Vereinsrat

- 7.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - b) den Abteilungs(jugend)leitern und ihren Stellvertretern gemäß 7.2
 - c) den Beiräten
- 7.2 Jede Abteilungsleitung und jede Abteilungsjugendleitung kann zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Vereinsrat senden, die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitungen sind Mitglieder im Vereinsrat ohne Stimmrecht.
- 7.3 Für je 100 angefangene Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung max. ein Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es sind mind. 5 Beiräte zu wählen.
- 7.4 Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Hauptausschuss. Außer den in der Satzung besonders bestimmten Fällen ist er zuständig für
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - b) Genehmigung zur Gründung neuer und Auflösung bestehender Abteilungen sowie der Abteilungsordnungen und Abteilungsbeiträge
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - e) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes auf die Dauer der restlichen Wahlperiode.
- 7.5 Der Vereinsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der besonders die Befugnisse und Kompetenzen des Vorstandes und des Hauptausschusses zu regeln sind.
- 7.6 Der Vereinsrat wird durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr im Übrigen nach Bedarf einberufen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- 7.7 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse im Sinne der Punkte 7.3 a), b), c) und e) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Nachwahlen gelten die Bestimmungen des Punktes 6.7.
- 7.8 Zu den Sitzungen des Vereinsrates können andere Personen zur Beratung eingeladen werden. Diese Personen sind ohne Stimmrecht.

8 Hauptausschuss

- 8.1 der Hauptausschuss besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter(n)
 - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter(n)

- 8.2 Die Schatzmeister und Schriftführer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt.
- 8.3 Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen, soweit kein anderes Vereinsorgan dafür zuständig ist.
 - b) die selbstständige Führung der Vereinsgeschäfte, die Vereinsverwaltung und die Verwaltung der Finanzen
 - c) die Prüfung der Abteilungskassen. Diese Aufgabe kann auch an die Revisoren delegiert werden.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung durch die zuständigen Organe
 - e) die Dienstverhältnisse haupt- und nebenamtlicher Vereinsmitarbeiter
- 8.4 Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn dies zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.5 Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können andere Personen zur Beratung eingeladen werden. Diese Personen sind ohne Stimmrecht.
- 8.6 Der Hauptausschuss ist berechtigt zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Des Weiteren kann er ihm obliegende Aufgaben auf seine Verantwortung ganz oder teilweise anderen Personen übertragen, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit dem Vereinsinteresse und der Satzung im Einklang steht.

9 Vorstand

- 9.1 der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 9.2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 'BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorstand. Jeder der Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 9.3 Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Besprechungen der Abteilungen stimmberechtigt teilzunehmen.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Vereins Entscheidungen ohne vorherige Zustimmung des Hauptausschusses oder Vereinsrates zu treffen, wenn deren Dringlichkeit eine Einberufung der zuständigen Organe nicht erlaubt. In solchen Fällen kann er den Verein belastende Rechtsgeschäfte bis zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag abschließen. Er ist verpflichtet, in solchen Fällen das zuständige Vereinsorgan unverzüglich zu unterrichten.

10 Niederschriften

- 10.1 Über Verlauf und Beschlüsse der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen und über die Sitzungen des Vereinsrates und Hauptausschusses sind vom zuständigen Schriftführer Niederschriften anzufertigen.
- 10.2 Von den Niederschriften der Abteilungsversammlungen ist dem Vorstand eine Ausfertigung zuzuleiten.
- 10.3 Die Niederschriften sind auf Verlangen bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen.

11 Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können durch Beschluss des Vereinsrates gegründet und ggf. umbenannt werden. Mitglieder einer Abteilung können nur Vereinsmitglieder sein.
- 11.2 Die Abteilungen wählen sich für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung und andere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Bei Bedarf kann eine Jugendleitung für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- 11.3 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung ist in einer Abteilungsversammlung zu beschließen und anschließend dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen. Bei Ablehnung durch den Vereinsrat entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 11.4 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung und für die Durchführung der Wahlen gelten sinngemäß die Punkte 4.1, 4.2, 4.3, 6.4 und 6.7 dieser Satzung. Die Abteilungsversammlung ist mindestens alle zwei Jahre zu den Abteilungswahlen einzuberufen. Sie sollte jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- 11.5 Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vereinsrates Abteilungsbeiträge erheben. Der Abteilungsbeitrag ist in einer Abteilungsversammlung zu beschließen.

- 11.6 Die Abteilungen können ausschließlich durch den Abteilungsleiter Verpflichtungen zu Durchführung und Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes eingehen, soweit die damit verbundenen Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsplan stehen. Die Abteilungsleiter können im Einzelfall Verpflichtungen bis zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag eingehen.
- 11.7 Die Abteilungen sind verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alle Unterlagen der Kassenführung dem Hauptausschuss oder den von ihm beauftragten Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Kontoeröffnungen können nur mit Zustimmung des Hauptausschusses und auf den Namen des Vereins erfolgen. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, eigenes Vermögen zu bilden oder die Aufnahme von Belastungen einzugehen.
- 11.8 Die Abteilungsleitung ist dem Hauptausschuss gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

12 Revisoren

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 12.2 Die Revisoren haben alljährlich die gesamte Rechnungsführung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und verbinden diesen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung mit dem Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

13 Geschäftsjahr, Finanzen und Wirtschaftsführung

- 13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt
 - in erster Linie aus:
 - a) Eigenmitteln des Vereins
 - b) Einnahmen aus dem ideellen Bereich, wie z. B. Vereinsbeiträge, Geld-, Sach- und Aufwandsspenden, Zuschüssen, Stiftungen, Schenkungen
 - des Weiteren aus:
 - c) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - d) Darlehen und Krediten
- 13.3 Die Verwaltung der Finanzen und Verwendung der Mittel hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.
- 13.4 Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Dazu darf er unter Maßgabe der Haushaltslage des Vereins entgeltliche Dienstleistungen fachkundiger Dritter auf Rechnung des Vereins in Anspruch nehmen.

14 Vereinsordnungen

- 14.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 14.2 Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 14.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 14.4 Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung
- 14.5 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern, des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

15 Datenschutz

- 15.1 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 15.2 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 15.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung erfolgt, wenn
 - a) der Vereinsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt,
 - b) die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt.Die Einberufung muss unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
- 16.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 16.3 Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 16.4 Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.5 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und die Verwaltung des Vereinsvermögens durchzuführen haben.
- 16.6 Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks verbleibende Vermögen des Vereins ist der Stadt Friedberg mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in den Stadtteilen Ottmaring, Rederzhausen und Hügelshart zu verwenden.
- 16.7 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.

17 Haftungsbeschränkungen

- 17.1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 17.2 Werden Personen nach Abs. 15.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Abs. 17.1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 24. März 2017.
- 18.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Punkt 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.